

Kurztitel

Aufenthaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 466/1992 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.06.1996

Außerkrafttretensdatum

01.06.1996

Text

§ 5. (1) Eine Bewilligung darf Fremden nicht erteilt werden, bei denen ein Sichtvermerksversagungsgrund (§ 10 Abs. 1 FrG) vorliegt, insbesondere aber, wenn deren Lebensunterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich für die Geltungsdauer der Bewilligung nicht gesichert ist.

(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hierfür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 201/1996)

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 201/1996)